

		2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Schwarzer Weg“	
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)			
	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung	
Öffentlichkeit			
	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.		
Träger öffentlicher Belange			
06	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.	
07	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.	
09	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – 02.06.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
10	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde – 02.06.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
11	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – 03.06.2022</u> Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 122 der Stadt Neumünster korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	<u>Kenntnisnahme.</u>	
12	<u>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.	
13	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - 09.06.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
14	<u>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Neumünster – 25.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.	
15	<u>Handwerkskammer Schleswig-Holstein - 22.06.2022</u>		
	nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange	<u>Kenntnisnahme.</u> Belange von Handwerksbetrieben sind berücksichtigt. Die Ausweisung der Baugebiete dient gerade der Ansiedlung von Handwerksbetrieben. Eine Be-	

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	einrächtigung von Handwerksbetrieben wird durch die getroffenen Ausweisungen weder vorbereitet noch beabsichtigt.
16	<u>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
19	<u>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen – 27.05.2022</u>	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Keine Anregungen vorgetragen.
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.	
	Nach derzeitigem Stand beabsichtigt die Telekom, den B-Plan zu versorgen.	<u>Kenntnisnahme.</u>
21	<u>Gasunie Deutschland Services GmbH, GLP – Anfragen Dritter</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
22	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
23	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
24	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Plön</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
25	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
26	<u>Schleswig-Holstein Netz AG, Hamburg</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
27	<u>TenneT TSO GmbH – 23.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
	Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir	

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	
28	<u>Wasser- und Bodenverband „Obere Stör“, Amt Rickling – 09.06.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
35	<u>Autokraft GmbH</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
36	<u>Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH – 20.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
51	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Natur und Umwelt – 22.06.2022</u>	<u>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</u>
	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Wir bitten, Folgendes in Teil B des B-Plans unter „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen...“, Unterpunkt: <u>Sickermulden</u> zu berücksichtigen:	<u>Anregung wird nicht gefolgt.</u>
	Aufgrund der Lage in einem Mischgebiet ist die Vorgabe „kräuterreiche Wiesenmischung“ durch „geschlossene Grasnarbe“ zu ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist eine Kräuterreiche Wiesenmischung zu nutzen, die eine geschlossene Grasnarbe bildet. Auch in den Mulden im Mischgebiet ist eine Ansaat einer solchen Mischung möglich und positiv für Insekten zu werten.
	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen die 2. Änderung des B-Plans 122 bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken. Es liegen keine Hinweise auf Altablagierungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen im Plangebiet vor.	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Wir bitten jedoch, folgenden Absatz in Teil B des B-Plans unter „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ...“ zu ergänzen:	<u>Der Anregung wird gefolgt.</u>
	<u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Zum Schutz des Bodens sind bei den Erschließungsarbeiten sowie jeglichen Erd- und Tiefbauarbeiten die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Insbesondere die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (insbesondere § 12 BBodSchV), des Bundesbodenschutzgesetzes (u. a. §§ 6, 7 BBodSchG) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (u. a. §§ 2, 6 KrWG) sind einzuhalten. Des Weiteren sind die LAGA M20, die DIN 19731 und die DIN 18915 zu beachten.	Die Hinweise zum Vorsorgenden Bodenschutz werden in die Begründung sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen und zusätzlich in den Teil B der Satzung nachrichtlich übernommen.
	<u>Untere Naturschutzbehörde:</u> <u>Auflagen:</u> Die DIN 18 920, welche bereits in den Festsetzungen erwähnt wurde, ist während der weiteren Pla-	

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	nung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Konkret bedeutet dies:	<u>Den Anregungen wird gefolgt.</u> Die Hinweise befinden sich im Umweltbericht auf S. 30 als Darstellung und werden textlich ergänzt.
	- Vegetationsflächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie z. B. Farben, Zement oder andere Bindemittel verunreinigt werden.	
	- Zur Verhinderung von Schäden sind Vegetationsflächen sowie der Wurzelbereich von Bäumen (Krone + 150 cm nach allen Seiten) mit einem mindestens 180 cm hohen, standfesten Zaun zu umgeben.	
	- Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten Wurzelbereichs nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten 200 cm hohen Bohlenummantelung zu versehen ohne den Baum dabei zu beschädigen. Gefährdete Äste sind ggf. abgepolstert hochzubinden.	
	- Nicht eingezäunte Wurzelbereiche dürfen nicht ständig durch Begehen, Befahren o. ä. belastet werden. Die Lagerung von Baustoffen oder anderen Materialien im Wurzelbereich ist nicht zulässig.	
	Für die Planstraße A muss im Wurzelbereich Boden aufgetragen werden. Es darf nur grobkörniges, luft- und wasserdurchlässiges Material aufgetragen werden. Vor dem Auftrag sind von der Oberfläche des Wurzelbereiches der humusreiche Oberboden mit allen Pflanzendecken, Laub und sonstigen organischen Stoffen unter Schonung des Wurzelwerks in Handarbeit oder durch Absaugen zu entfernen, um zu vermeiden, dass wurzelschädigende Abbauprodukte entstehen.	
	<u>Hinweise:</u> Der entfallende Baum und die entfallenden Gehölze dürfen erst gefällt werden, sobald der B-Plan rechts-gültig ist. Die Bauzeitenregelungen wie sie in den Planungsrechtlichen Festsetzungen beschrieben sind, sind dabei einzuhalten.	<u>Anregung wird berücksichtigt.</u> Der Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
	Die Untere Naturschutzbehörde ist rechtzeitig (mindestens zwei Werktage) über die Fällungen und die Ersatzpflanzungen in der Allee zu informieren.	<u>Kenntnisnahme.</u> Der Befreiungsantrag zur Fällung des Baumes wird rechtzeitig in der Erschließungsplanung gestellt.
	<u>Hinweis an die Stadtplanung:</u> Aufgrund des erhöhten (LKW-)Verkehrsaufkommens im Mischgebiet ist eine geschlossene Grasnarbe in den Mulden wünschenswert, um eine Reinigung des Niederschlagswassers zu gewährleisten. (vgl. Formulierung in der Begründung S. 25)	Eine geschlossene Grasnarbe wird durch die kräuterreiche Wiesenmischung gebildet. Die Reinigungswirkung soll damit erzielt werden.
52	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Denkmalschutzbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
53	<u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Untere Bauaufsichtsbehörde</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
54	<u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – 28.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
55	<u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrsangelegenheiten – 31.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
57	<u>Fachdienst Gesundheit – 30.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
58	<u>Fachdienst Soziale Hilfen – 20.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
61	<u>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
62	<u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
63	<u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf – 09.06.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
64	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Wasbek – 25.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehndorf und Padenstedt</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
66	<u>Landrätin des Kreises Plön, Kreisplanung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
67	<u>Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie und Tasdorf</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
69	<u>Landrat des Kreises Segeberg, Kreisbauamt - 23.06.2022</u>	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o. a. Planung wie folgt Stellung:	

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit.	
	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	
	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Keine Betroffenheit.	
	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Betroffenheit.	
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	
	<u>Wasser – Boden – Abfall</u> SG Abwasser Keine Betroffenheit.	
	SG Bodenschutz Keine Betroffenheit.	
	SG Grundwasserschutz Keine Stellungnahme.	
	SG Abfall Keine Stellungnahme.	
	SG Geothermie Keine Stellungnahme.	
	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	
	<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.	
	<u>Verkehrsbehörde</u> Hier ist die Straßenverkehrsbehörde Neumünster zu beteiligen.	
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld – 31.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt – 31.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
81	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und</u>	

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<u>ländliche Räume – IV 6</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
82	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 52</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
84	<u>Handelsverband Nord – 24.06.2022</u>	
	In obiger Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 19. Mai 2022 und der erneuten Gelegenheit, zu der vorgesehenen zweiten Änderung Stellung nehmen zu können. Wir haben dies bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getan.	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Mit der Planung wird weiterhin das Ziel verfolgt, im Schwarzen Weg auf einem unbebauten Teilgrundstück Gewerbe- oder Mischbebauung zu ermöglichen.	
	Laut der textlichen Festsetzungen werden Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen und lediglich ausnahmsweise im Rahmen des sog. Handwerkerprivilegs zugelassen. Diese Einschränkung findet ausdrücklich unsere Zustimmung.	<u>Kenntnisnahme.</u>
	Weitere Anregungen oder Bedenken tragen wir nicht vor. Für Fragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	
85	<u>Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e. V. (VMG) – 21.06.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
86	<u>Wirtschaftsagentur Neumünster – 20.05.2022</u>	Keine Anregungen vorgetragen.
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, Sachgebiet 1.3 – 19.05.2022</u> von polizeilicher Seite gibt es momentan weder Hinweise noch Bedenken in der Sache.	Keine Anregungen vorgetragen.
89	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Landeskriminalamt, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
90	<u>Leiter der vhs-Sternwarte Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
92	<u>Stadtteilbeirat Böcklersiedlung / Bugenhagen</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
94	Stadtteilbeirat Faldera – 07.06.2022	
	<p>Siehe Protokoll gemeinsame Sitzung Stadtteilbeiräte Böcklersiedlung / Bugenhagen und Faldera vom 19.10.2021.</p> <p><u>Auszug aus dem Protokoll:</u> „Es wird nach dem Abstand der späteren Gebäude zum Knick gefragt. Hintergrund ist, ob durch die dichte Bebauung Tiere aus dem Knick vertrieben werden könnten. Der besonders geschützte Knick wird größtmöglich erhalten und eine Freifläche vom Knick zum Beginn des B-Plangebietes wird mit 5 m geplant. Somit kann insgesamt eine Freifläche von 10 m zum Knick erreicht werden.</p> <p>Werden die großen Bäume im Knick zum Schwarzen Weg erhalten und wie wird die Ausgleichsfläche sichergestellt? Auch die Laubbäume können bis auf einige wenige erhalten werden. Die Ausgleichsfläche für den Eingriff in die Natur wird im Moment geprüft. Wahrscheinlich wird diese durch eine biologische Verbesserung von Flächen sichergestellt. Der Naturschutzbeirat wird eingebunden.</p> <p>Auf eine mögliche Engstelle bei der Tankstelle Wasbeker Straße und dem Reifenhandel wird bei steigendem Lkw-Verkehr hingewiesen. Auch wird die Sicherheit von Radfahrern angesprochen.</p> <p>Frau Loescher-Samel betont, dass sich zum Zeitpunkt die Planung noch im frühen Beginn befindet und sich Änderungen ergeben können. Daher sind auch viele Fragen zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beantwortbar.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein begradigt etwa 5 m breiter Knickschutzstreifen vor Knickfuß. Innerhalb des Geltungsbereiches wurde ein 3 m breiter Streifen, der von Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt. Insgesamt ist somit ein Abstand von 8 m zum südlichen Knick freigehalten.</p> <p>Entlang des Schwarzen Weges befindet sich kein gesetzlich geschützter Knick, sondern eine gesetzlich geschützte Allee, die die Großbäume unter Schutz stellt. Lediglich im Bereich der verkehrlichen Anbindung ist die Fällung eines Baumes erforderlich, der im Faktor 1:2 ausgeglichen wird. Es ist die Neuanpflanzung von 2 Alleebäumen gleicher Art in vorhandenen Lücken entlang des Schwarzen Weges geplant. Die Eingriffe durch Versiegelung/Bebauung werden auf einer externen Ausgleichsfläche südlich der Niebüller Straße mit Anlage einer Sukzessions- und Gehölzfläche ausgeglichen. Die Flächen befinden sich in städtischer Hand und werden derzeit in ein Ökokonto umgewandelt.</p> <p>Die Verkehrsplaner der Stadt Neumünster haben den bplaninduzierten Verkehr in einer überschlägigen Berechnung abgeschätzt und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das vorhandene Straßennetz in der Lage sein wird, das zukünftige Verkehrsaufkommen (auch unter Berücksichtigung einer potentiellen Wohngebietserweiterung auf dem jetzigen Kleingartengelände sowie einer allg. Verkehrserhöhung) zu bewältigen. Auch trägt die Verkehrsbehörde keine Bedenken gegen die Planung vor. Zur Sicherheit von Radfahrern wurde in der Planung durch die nachrichtliche Einzeichnung der Sichtdreiecke Rücksicht genommen. Ziel ist es, die Ausfahrt sicher zu gewährleisten. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die bauliche Ausgestaltung des Knotenpunktes gute Sichtverhältnisse berücksichtigen; ggf. werden weitere verkehrsordnungsrechtliche Maßnahmen vorbereitet und anschließend angeordnet.</p>

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Juni 2022 (BauGB)

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Die Verwaltung bittet um ein Votum der beiden Stadtteilbeiräte zum grundsätzlichen Ansatz der Verwaltung. Selbstverständlich werden die Stadtteilbeiräte erneut beteiligt, wenn die Planung finalisiert werden soll.</p> <p>Votum: Stadtteilb. Böcklersiedlg.-Bugenh.: Zust. 5; Abl. 1 Stadtteilb. Faldera: Zustimmung: 5; Ablehnung 1"</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p>
100	<u>Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
101	<u>Seniorenbeirat der Stadt Neumünster</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
102	<u>Beauftragter für Menschen mit Behinderung</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.
103	<u>Kinder- und Jugendbeirat über Kinder- und Jugendbüro</u>	Keine Stellungnahme eingegangen.